



Statuten

Agrotourismus Schweiz

Genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
vom 28. November 2013



0 Präambel

Im Verein Agrotourismus Schweiz werden die Tätigkeiten der drei Anbieterorganisationen „Ferien auf dem Bauernhof“, „schlaf im Stroh!“ und „tourisme-rural.ch“ zusammengeführt und ihre langjährigen, kompetenten Aktivitäten zur Förderung des Agrotourismus in der Schweiz fortgeführt. Ihre Aufbauarbeit bildet das fruchtbare Fundament für die Weiterentwicklung

Unter „**Agrotourismus**“ versteht Agrotourismus Schweiz Aufenthalte mit Erlebnischarakter, vorwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Hauptsache von Bauernfamilien organisiert werden und der Landwirtschaft ein Zusatzeinkommen ermöglichen. Darunter fallen Übernachtungsangebote, Verpflegungsmöglichkeiten, regionale Produkte sowie verschiedenste touristische Dienstleistungen und Aktivitäten.

Unter „**ländlichem Tourismus**“ versteht Agrotourismus Schweiz eine Mischform zwischen naturnahem und konventionellem Tourismus. Der ländliche Tourismus findet fern ab von touristischen Zentren statt. Die Zielgruppe weist sich durch einen engen Bezug zu Natur, Bevölkerung, Landschaft und Landwirtschaft aus.

I Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

¹ Unter dem Namen Agrotourismus Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt in enger Kooperation mit weiteren Partnern (v.a. aus dem Netzwerk der Landwirtschaft und des Tourismus):

- ^a die zentrale Koordinationsstelle und Ansprechpartnerin im Schweizer Agrotourismus zu sein;
- ^b AT-CH legt die Strategie für den Schweizer Agrotourismus fest, setzt diese um und optimiert sie laufend;
- ^c Aktivitäten in allen Sprachregionen der Schweiz in angemessener Weise durchzuführen;
- ^d die Entwicklung der agrotouristischen Angebote (Schwerpunkt: Übernachtungsangebote) und die Bündelung zu marktfähigen Produkten zu fördern, die Positionierung am Markt zu stärken, die Qualität der Angebote zu sichern und die Nachfrage zu erhöhen;
- ^e den Agrotourismus als anerkanntes Segment des ländlichen Tourismus in der Schweiz zu etablieren, im schweizerischen Tourismus zu integrieren und die politischen Akteure für dessen betriebs- und zunehmend volkswirtschaftliche

- Bedeutung zu sensibilisieren, die Akzeptanz zu fördern und die Rahmenbedingungen für die Anbieter zu verbessern;
- ^f die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit an den Schnittstellen von Landwirtschaft und Tourismus und im internationalen Kontext zu vertreten;
- ^g als Dienstleisterin in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV), der landwirtschaftlichen Beratung und den Partnern in der Tourismuswirtschaft Mehrwert für alle Beteiligten im ländlichen Tourismus zu schaffen (u.a. mit Ausbildungs- und Weiterbildungskursen, Info- und Wissensdatenbank)

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder: Anbietende
- Kollektivmitglieder: juristische Personen und öffentliche Institutionen (z. B. Kantone)
- Ehrenmitglieder

² Die BewerberInnen als Aktivmitglieder weisen in ihrem Aufnahmeantrag durch Selbstdeklaration nach, dass sie die gesetzlichen Mindestanforderungen (z. B. bzgl. Lebensmittelsicherheit, Brandschutz, Betriebssicherheit etc.) einhalten.

³ Mitglieder haben die Qualitätskriterien von Agrotourismus Schweiz zu erfüllen. Wiederholtes Nichterfüllen dieser Anforderungen und der finanziellen Verpflichtungen führt zum Ausschluss.

⁴ Die Mitglieder sind berechtigt zum Bezug von separat zu verrechnenden Vereinsdienstleistungen.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft besteht jeweils für ein Kalenderjahr. Sie erneuert sich automatisch für ein weiteres Jahr. Der Austritt ist jeweils bis Ende September schriftlich an den Vorstand zuhänden des Präsidenten/der Präsidentin zu richten.

² Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bestehende finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein, bleiben bei einem Austritt bestehen.

II Organe

II.1 Mitgliederversammlung

Art. 5 Zusammensetzung/Stimmen

¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die unterschiedlichen Mitgliederkategorien haben folgende Stimmen:

Aktivmitglieder	1 Stimme
Kollektivmitglieder	2 Stimmen / Fr. 2'500.-*

* Bei den Kollektivmitgliedern entfallen die weiteren 2 Stimmen auf den jeweils nachfolgenden vollen Beitragsschritt (2 weitere Stimmen ab 5'000 Fr.) und die Stimmenzahl ist auf total 20 beschränkt.

Art. 6 Funktion/Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist für die Gesamtentwicklung des Vereins verantwortlich. Spezifische Aufgaben:

- a. wählt den Vorstand
- b. wählt den Präsidenten/die Präsidentin
- c. betraut eine Treuhandgesellschaft mit der Prüfung der Jahres- und Vermögensrechnung von Agrotourismus Schweiz
- d. legt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest
- e. entscheidet über Statutenänderung
- f. entscheidet über Auflösung des Vereins
- g. genehmigt die Jahresrechnung
- h. genehmigt das Budget des laufenden Geschäftsjahres

II.2 Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn und höchstens sieben weiteren Mitgliedern, die auf 3 Jahre gewählt werden. Über seine Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Proporztes resp. der notwendigen Kriterien des Vereinszwecks. Die Repräsentanz der verschiedenen Landesteile der Schweiz und Angebotsgruppen (z.B. gemäss Listung im Internet) muss gewährleistet sein. Der/die PräsidentIn wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 8 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand organisiert sich selbst. Er kann zur Struktur und Organisation des Vorstandes, des Beirates, der Arbeitsgruppen und der Geschäftsstelle Reglemente erlassen.
- ² Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Präsident/die Präsidentin verfügt über den Stichtscheid bei Stimmgleichheit.
- ³ Der Vorstand unterstützt den/die GeschäftsführerIn bei der Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- ⁴ Der Vorstand ist für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und deren Kategorisierung zuständig.
- ⁵ Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitgliederbeiträge vor, die darüber beschliesst.
- ⁶ Der Vorstand wählt die Geschäftsführung. Die/der GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- ⁷ Die/der PräsidentIn lädt zu den Vorstandssitzungen unter Beilage der Traktandenliste schriftlich ein.
- ⁸ PräsidentIn oder stellvertretend VizepräsidentIn führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der/dem GeschäftsführerIn die rechtsverbindliche Unterschrift für Agrotourismus Schweiz.

II.3 Geschäftsstelle

Art. 9 Funktion

- ¹ Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins gemäss Vereinsstatuten und Richtlinien des Vorstandes.

II.4 Beirat

Art. 10 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand kann einen Beirat wählen, in dem Persönlichkeiten aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen Einsitz nehmen, die im Bereich Agrotourismus resp. Tourismus umfassende und ausgewiesene Erfahrungen mitbringen.

Art. 11 Aufgaben

Der Beirat hat vor allem folgende Aufgaben:

- ¹ Impulse für die Strategie und das Leistungsangebot von Agrotourismus Schweiz geben.
- ² Relevanz, Attraktivität, Marktreife und -tauglichkeit des Leistungsangebots von Agrotourismus Schweiz bewerten.
- ³ Begleitung und Unterstützung und Vernetzung von Agrotourismus Schweiz.
- ⁴ Weitere vom Vorstand zugewiesene Aufgaben.

II.5 Arbeitsgruppen

Art. 12 Zusammensetzung

- ¹ In Arbeitsgruppen nehmen Aktivmitglieder sowie Mitarbeitende der Kollektivmitglieder teil und bei Bedarf externe Fachleute.

Art. 13 Funktion

- ¹ In den Arbeitsgruppen werden mit Unterstützung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seiner/ihrer Mitarbeitenden gemeinsame Agrotourismus - Projekte entwickelt, geplant und durchgeführt, die der Zielsetzung des Vereins dienen.

II.6 Revisionsstelle

Art. 14

Falls der Verein gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, wählt die Vereinsversammlung in Nachachtung des Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727b OR eine Revisionsstelle.

Sofern der Verein der ordentlichen Revision nicht unterliegt, ist der Verein verpflichtet, in einer Mitgliederversammlung einen zugelassenen Revisor im Sinne von Art. 727c OR für eine eingeschränkte Revision zu wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt (Art. 69b Abs. 2 und Abs. 3 ZGB).

Bei einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision hat die Revisionsstelle die Aufgaben und Pflichten gemäss Art. 728a ff. OR wahrzunehmen.

Falls eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wird eine Revisionsstelle jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Falls Agrotourismus Schweiz von Gesetzes wegen weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen muss, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine anerkannte Treuhandunternehmung für die Prüfung der Jahres- und Vermögensrechnung auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

III Finanzierung

Art. 15 Einnahmen des Vereins

¹ Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, zusätzliche Mittel der Mitglieder, Beiträge Dritter und Erlösen aus gemeinsam durchgeführten Aktionen und Dienstleistungen gedeckt.

² Mitgliederbeiträge

- ^a Die Mitglieder entrichten entsprechend ihrer Kategorie einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.
- ^b Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei Ausschluss durch den Vorstand bleiben die finanziellen Verpflichtungen geschuldet.

Aktivmitglied	Fr. 400.-
Kollektivmitglied	Ab Fr. 2'500.-

- ^c Eine allfällige Anpassung der Mitgliederbeiträge bedarf einer Überarbeitung der Statuten.
- ^d Weitere Details zur Finanzierung werden vom Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers erarbeitet und beschlossen.

IV Weitere Bestimmungen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. November 2013 genehmigt und treten ab 1.1.2014 in Kraft. Sie ersetzen die Netzwerkbestimmungen, die anlässlich der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2011 genehmigt worden sind.

Art. 19 Statutenänderung, Auflösung

¹ Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig.

² Über die Aufteilung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Bern, den 28. November 2013



Roland Lymann
Präsident



Malvine Moulin
Vize-Präsidentin